

Zur Durchführung dieser Verbrechen in der DDR wenden sich die imperialistischen Kräfte vor allem an Menschen mit ungefestigter Einstellung zur Arbeit und mit anderen moralischen Schwächen, an Vorbestrafte und labile Menschen, um sie sich für ihre staatsfeindlichen konterrevolutionären Machenschaften dienstbar zu machen.

Als Angriff auf die Machtverhältnisse richten sich die Staatsverbrechen gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft, zielen sie auf deren Untergrabung und schließliche Beseitigung ab, wodurch sie zugleich Elemente einer internationalen Friedensgefährdung in sich bergen. Wie bisher, werden diese Verbrechen auch in Zukunft an der Festigkeit der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Staatsordnung scheitern und nicht zuletzt auch daran, daß sie vom Strafrecht und von der Strafjustiz der Arbeiter-und-Bauern-Macht mit Entschiedenheit bekämpft werden.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der *Verbrechen der allgemeinen Kriminalität* unterscheidet sich in ihrer sozialen Qualität von der der bisher behandelten Verbrechen. Sie sind nicht unmittelbar von imperialistischen Agenturen inspirierte oder organisierte Verbrechen, wenngleich sich auch in ihnen die Einflüsse des imperialistischen Systems oft sehr deutlich auswirken und sichtbar werden (z. B. bei bestimmten Gewaltverbrechen). Ihre dominierenden sozialen Ursachen sind die gleichen wie die der Vergehen. Jedoch sind diese Ursachen, insbesondere die subjektiven (beispielsweise bestimmte antisoziale Einstellungen) häufig ausgeprägter als bei den Vergehen. Verbrechen der allgemeinen Kriminalität weisen auch in der Angriffsrichtung und der Begehungsweise oft große Ähnlichkeiten mit den Vergehen auf, so daß ihre Abgrenzung — insbesondere die der weniger schweren Verbrechen von Vergehen — in der Strafrechtspraxis oft schwierig ist. Von den Vergehen unterscheiden sich die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität durch die Intensität und Tiefe des Konfliktes zur Gesellschaft, in den sich der Täter mit seinen Handlungen setzt.

Die Verbrechen der allgemeinen Kriminalität stellen einen schweren Ausbruch aus den gesellschaftlichen Beziehungen dar, der in einer bewußten schweren Schädigung grundlegender Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger (im Einzelfall bis zur physischen Vernichtung gesteigert) besteht und einen aufs äußerste zugespitzten Konflikt des Straftäters mit der sozialistischen Gesellschaft darstellt.

Die Widerspiegelung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit im Gesetz

Eine Handlung ist gesellschaftswidrig oder -gefährlich, wenn sie die in den Strafgesetzen für das Vorliegen eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens festgelegten Merkmale aufweist; denn Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit resultieren aus der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatmerkmale und -umstände. Dazu gehört auch, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die nach den geltenden Gesetzen die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit ausschließen (z. B. Geringfügigkeit § 3 StGB, Notwehr, Notstand oder Nötigungsstand §§ 17ff. StGB).